

# BGer 9C 89/2015 vom 11. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_89\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_89_2015)

FR: TF 9C 89/2015 du 11 février 2015

IT: TF 9C 89/2015 del 11 febbraio 2015

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 11.02.2015 9C 89/2015 (9C\_89/2015)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 11.02.2015 9C 89/2015 (9C\_89/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 11.02.2015 9C 89/2015 (9C\_89/2015)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_89/2015  
Urteil vom 11. Februar 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte Stadt A.\_\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Beschwerdeführerin, gegen B.\_\_\_\_\_, vertreten durch C.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 2. Februar 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014, in Erwägung, dass es sich beim angefochtenen Entscheid, welcher die Gutgläubigkeit einer Bezügerin von Ergänzungsleistungen bejaht und die Sache zur Prüfung der Voraussetzung der grossen Härte und zum anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung über das Erlassgesuch an die Beschwerdeführerin zurückweist, um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ), dass die beschwerdeführende Partei im Einzelnen darzutun hat, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329 mit Hinweisen), dass die Beschwerdeführerin ihrer diesbezüglichen Begründungspflicht nicht einmal im Ansatz nachkommt, dass die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG erledigt und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Februar 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.